

Abrechnungstipp: Konsil nach GOÄ-Ziffer 60 richtig berechnen

Im Praxisalltag kommt es oft vor, dass ein Konsil zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten zur Erörterung der Diagnose und/oder der Therapie eines Patienten erbracht wurde und nicht berechnet wird. Dadurch geht Honorar verloren, das den Ärzten eigentlich zusteht.

Wie berechnet man die GOÄ-Ziffer 60 richtig?

GOÄ-Ziffer 60

Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt

(zum 2,3fachen Satz = 16,09 €)

Abrechnungstipps:

- Die GOÄ-Ziffer 60 kann auch telefonisch erbracht werden
- Wird die Leistung sofort oder zu besonderen Zeiten erbracht, sind [Zuschläge nach den Buchstaben E, F, G, H](#) abrechenbar

Beispiel:

Der Privatpatient sitzt vor dem behandelnden Arzt und der Arzt ruft im Beisein des Patienten einen mitbehandelnden Kollegen an.

Dann ist die GOÄ-Ziffer 60 und der Zuschlag E abrechenbar.

Ebenso verhält es sich für den Arzt, der von einem mitbehandelnden Kollegen für einen Privatpatienten angerufen wird und sprechen möchte, dann kann die GOÄ-Ziffer 60 und der Zuschlag E für unverzügliche Ausführung abgerechnet werden.

- Zum Konsil erforderliche [Hausbesuche](#), [Wegegeld](#), Untersuchungen und Sonderleistungen kann jeder am Konsil beteiligte Arzt für sich abrechnen

- Für die konsiliarische Erörterung ist keine Mindestzeit vorgeschrieben
- Es empfiehlt sich, um Rückfragen von den Kostenträgern zu vermeiden, mindestens den Namen des Konsilarztes mit anzugeben

Achtung:

- Die GOÄ-Ziffer 60 darf nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat
- Die Leistung ist nicht berechnungsfähig, wenn die Ärzte Mitglieder derselben Krankenhausabteilung oder derselben Gemeinschaftspraxis oder einer Praxisgemeinschaft von Ärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung sind
- Sie ist nicht berechnungsfähig für routinemäßige Besprechungen (z.B. Röntgenbesprechung oder Patientenübergabe)
- Neben der GOÄ-Ziffer 60 sind folgende GOÄ-Ziffern nicht abrechnungsfähig: 3, 55, 61

Sie möchten das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?

Wir beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: info@kad-koeln.de